



Rat und Hilfe im Trauerfall

Die Bestattungsinstitute der Trauerhilfe Stier sind seit vier Generationen zuverlässige und seriöse Partner bei Bestattungen, Trauerfeiern und allen Dienstleistungen, die mit dem letzten Abschied eines Menschen verbunden sind. Als Treuhänder des Abschiedsprozesses und Mitgestalter der Bestattungskultur helfen wir mit Verständnis und Mitgefühl in einer schwierigen Situation. Unsere Angebote haben wir zu einer zeitgemäßen Verbindung aus Tradition und Modernität entwickelt, bei der die Qualität unserer Dienstleistungen im Vordergrund steht.

Der Bestatter von heute muss vieles sein und vieles leisten, er muss zeitgemäß handeln und kundenorientiert denken. Unser Handeln wird dabei entscheidend durch Werte geprägt, die sich als Verpflichtung in unserem Leitbild wiederfinden. Dort verbinden wir Würde, Respekt und Seriosität mit Individualität, Innovation und Nachhaltigkeit.

So finden Sie den Weg zu uns



Gerwigstraße 10 (Hauptsitz mit Feierhalle)

In der Nähe befinden sich folgende Haltestellen

Karl-Wilhelm-Platz: Straßenbahn 4 und 5
(1 Gehminute)

Gottesauer Platz: Straßenbahn 1 und 2 und
S-Bahn S4 und S5
(5 Gehminuten)

Haid-und-Neu-Straße 36 (Beratungsbüro am Hauptfriedhof)

Direkt gegenüber befindet sich folgende Haltestelle

Hauptfriedhof: Straßenbahn 4 und 5 und
S-Bahn S4

Bestattungsinstitute seit 1902

Bestattungsinstitut Karlsruhe

Gerwigstraße 10
76131 Karlsruhe
Telefon (07 21) 9 64 60 10
Telefax (07 21) 9 64 60 12
karlsruhe@trauerhilfe-stier.de



TODESFALL UND FINANZAMT

Was man im Todesfall über Lohnsteuer, Einkommenssteuer und Erbschaftssteuer wissen und beachten sollte



TRAUERHILFE STIER



Nach dem Tod ist alles anders

Nichts von dem, was sich ein Mensch an materiellen Gütern auf dieser Erde erworben hat, kann er nach dem Tod mitnehmen – und nichts davon bleibt geheim. Denn der Tod löst viele Verwaltungsakte aus – auch für Banken und Versicherungen. Diese haben nämlich gegenüber dem Finanzamt umfangreiche Anzeigepflichten. Auskunft erteilen muss ein Kreditinstitut zum Beispiel über

- die Personalien des Verstorbenen, seinen Todestag und seinen Sterbeort
- die Nummern und Guthabenbestände vorhandener Konten
- Nummern, Bezeichnung und Kurs von Wertpapierdepots
- Art und Wert hinterlegter Wertpapiere
- Schließfächer und hinterlegte Wertsachen

Auch Immobilienbesitz wird dem Finanzamt zeitnah bekannt. Kurzum: Zu keinem anderen Zeitpunkt ist das Finanzamt so gut über Vermögens- und Einkommensverhältnisse informiert wie nach einem Todesfall. Das Finanzamt kann also sehr genau beobachten, ob zum Beispiel von den Erben des Verstorbenen Zinsen und Kapitalerträge für geerbtes Vermögen angegeben werden.

Lohn- und Einkommenssteuer

Mit dem Tod endet auch die Lohn- bzw. Einkommenssteuerpflicht. Je nach Tätigkeit, Einkommensart und Familienverhältnissen des Verstorbenen muss jedoch für diesen noch eine Steuererklärung für die Zeit vom Jahresbeginn bis zum Todestag angefertigt werden. In Einzelfällen können die Erben die im Zusammenhang mit der Bestattung entstehenden Kosten als sogenannte außergewöhnliche Belastungen selbst steuermindern geltend machen, sofern die steuerrechtlichen Voraussetzungen (insbesondere Überschreitung der zumutbaren Belastung) vorliegen. Die Aufwendungen für die Bestattung mindern vorab den Nachlasswert (siehe nächste Spalte), so insbesondere:

- Aufwendungen für Überführung und Bestattung
- übliche Trauerfeier (ohne Bewirtungskosten)
- angemessenes Grabmal
- Krankheitskosten (sofern nicht bereits an anderer Stelle berücksichtigt)

Die Anschaffung von Trauerkleidung gehört nicht zu den außergewöhnlichen Belastungen.

Erbschaftssteuer

Jede Person, die aus einer Erbschaft etwas erwirbt, unterliegt der Steuerpflicht nach den Bestim-

mungen des Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetzes. Hat der Erblasser bereits vor seinem Tod sein Vermögen an den Erben übertragen, verringert sich die Höhe des Nachlasses um das bereits übertragene Vermögen. Die Höhe der Erbschaftssteuer bemisst sich grundsätzlich nach dem Wert der Erbschaft und der Zugehörigkeit des Bedachten zu einer von drei gesetzlich vorgesehenen Steuerklassen. Es muss nicht der ganze Nachlass versteuert werden, sondern nur das, was nach Abzug von Verbindlichkeiten übrig bleibt. Zu den abzugsfähigen Posten zählen die sogenannten Erbschaftsschulden, also Schulden, die der Erblasser selbst hinterlassen hat. Weiterhin zählen dazu die Erbfallschulden. Dies sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Todesfall selbst stehen (Kosten für Beerdigung, Zahlungen an Vermächtnisnehmer, Kosten für Nachlassverwaltung).

Unsere Empfehlung

Durch die Meldepflichten der Kreditinstitute gegenüber dem Finanzamt und wegen der vielfältigen Steuerbestimmungen ist es ratsam, bei einem Todesfall einen Steuerberater hinzuzuziehen. Wenn der oder die Verstorbene vermögend war oder einen Gewerbebetrieb geführt hat, ist dies sogar unerlässlich.